

Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser



P3, 7 in 68161 Mannheim
Tel: 0621-16853705
Mobil: 0176-70209612
e-mail: info@zif-frauenhaeuser.de
www.autonome-frauenhaeuser-zif.de

Mannheim, 16.02.2023

Stellungnahme der Zentralen Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser (ZIF) zu den Eckpunkten des BMJ zu einer Reform des Kindschaftsrechts

Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) hat im Januar 2024 Eckpunkte zur Reform des Kindschafts- und Abstammungsrechts vorgelegt. Wir begrüßen, dass darin der Schutz vor sogenannter häuslicher Gewalt¹ in Sorge- und Umgangsverfahren verbessert werden soll. Dies entspricht den Vorgaben der Istanbul-Konvention und wird den nachdrücklichen Appellen von GREVIO gerecht².

Die Eckpunkte zur Reform des Kindschaftsrecht räumen der Elternautonomie einen hohen Stellenwert ein und geben den Eltern viel Freiheit, das Sorge- und Umgangsrecht eigenständig zu regeln. Für Eltern, die sich gut einigen können, mögen die Reformvorschläge Erleichterungen bedeuten, da sie dann ohne das Familiengericht eigenverantwortlich und mit geringem Aufwand rechtlich verbindlich gemeinsame Entscheidungen über das Sorge- und Umgangsrecht treffen können. Die geplante Gesetzesreform muss jedoch auch solchen Elternkonstellationen gerecht werden, in denen ein Elternteil (in der Regel der Vater) gewalttätig gegenüber dem anderen Elternteil (in der Regel der Mutter) ist und/ oder war³. Bei diesen asymmetrischen Machtverhältnissen zwischen den Eltern sieht die ZIF die Gefahr, dass das Reformvorhaben zum Recht des Stärkeren, also des gewalttätigen Vaters führt. Die weitreichenden Regelungen zu Vereinbarungen über das Sorge- und Umgangsrecht dürfen nicht die Fortschritte bei der Umsetzung der Istanbul-Konvention konterkarieren. Der (weitere) Schutz vor Gewalt muss an oberster Stelle stehen. Aus diesem Grund müssen die Eckpunkte unter dem Aspekt der sogenannten häuslichen Gewalt betrachtet und den tatsächlichen Anforderungen der Schutzbedürfnisse gewaltbetroffener Frauen und ihrer Kinder angepasst werden. Mit diesem Fokus gehen wir im Folgenden auf einzelne Eckpunkte ein.

¹ Wir verwenden den Begriff *sogenannte häusliche Gewalt*, da wir den Begriff *häusliche Gewalt* kritisch sehen. Dieser verdeckt das dahinterstehende Phänomen Gewalt gegen Frauen und neutralisiert es. Der Begriff der *häuslichen Gewalt* hat sich mittlerweile institutionsübergreifend etabliert, der gesellschaftspolitischen Dimension von Gewalt gegen Frauen wird damit jedoch keine Rechnung getragen.

² Erster Bericht des Expert*innenausschusses (GREVIO) zur Umsetzung der Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) in Deutschland Nr. 228-230 <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/202386/3699c9bad150e4c4ff78ef54665a85c2/grevio-evaluierungsbericht-istanbul-konvention-2022-data.pdf>

³ Wir wissen, dass auch Männer Gewalt in der Beziehung erleben können, benennen in unserer Stellungnahme aber den Vater als Täter, da das statistisch die verbreitete Konstellation ist.

1. Eckpunkt: Mehr Gestaltungsmöglichkeiten in Bezug auf das elterliche Sorgerecht

In Fällen von sogenannter häuslicher Gewalt werden die neuen Gestaltungsmöglichkeiten nicht zu mehr Befriedung führen. Besonders problematisch sind die vorgeschlagenen Regelungen in allen Fällen, in denen zwischen den Eltern ein asymmetrisches Machtverhältnis und eine Gewaltdynamik besteht. Hier muss sichergestellt werden, dass Elternteile nicht dazu gedrängt werden, ihr Sorgerecht zu übertragen oder Sorgerechtsvereinbarungen zu schließen, denen sie im Grunde nicht zustimmen. Es ist daher unabdingbare Voraussetzung für die vorgeschlagene Regelung, dass eine ergebnisoffene sowie rechtlich und wissenschaftlich fundierte Beratung sichergestellt ist. In der Beratung dürfen pseudowissenschaftliche Konstrukte wie Entfremdungstheorien⁴ keinen Platz haben und Dynamiken sogenannter häuslicher Gewalt müssen erkannt und berücksichtigt werden. Eine Implementierung der neuen Regelung kann die ZIF daher nicht befürworten.

3. Eckpunkt: Vollstreckbare Vereinbarungen über das Umgangsrecht zwischen den Eltern

Die ZIF sieht eine sofortige Vollstreckbarkeit von zwischen Eltern nach einer Beratung durch das Jugendamt geschlossenen Umgangsvereinbarung sehr kritisch. Es bleibt völlig offen, wie Elternteile vor der Vollstreckung von Umgangsvereinbarungen geschützt werden, die sie voreilig geschlossen haben oder zu denen sie eventuell überredet wurden. Bei asymmetrischen Machtverhältnissen und dem Vorliegen von sogenannter häuslicher Gewalt zeigt unsere Erfahrung aus der Praxis, dass sich die Mutter dem ausgeübten Druck beugt und in eine Umgangsvereinbarung einwilligt, der sie innerlich gar nicht zugestimmt hat und die sie sowie die Kinder nicht ausreichend vor erneuter Gewalt schützt. Ist die geschlossene Vereinbarung sofort vollstreckbar, so kann sie diese dann inhaltlich nicht mehr durch ein Gericht kontrollieren lassen. Mithilfe des Jugendamts geschlossene Umgangsvereinbarungen dürfen aus diesen Gründen nicht sofort vollstreckbar sein. Hier muss es die Möglichkeit geben, eine geschlossene Vereinbarung auch inhaltlich gerichtlich überprüfen zu lassen, bevor diese vollstreckt werden kann. Besonders problematisch ist die vorgeschlagene sofortige Vollstreckbarkeit einer Umgangsvereinbarung im Zusammenspiel mit der in den Eckpunkten ebenfalls enthaltenen Regelung, das Wechselmodell in den Mittelpunkt der Trennungsberatung zu stellen. Hier droht Eltern, zu einem Betreuungsmodell hin beraten zu werden, ohne dass später eine inhaltliche gerichtliche Überprüfung möglich ist.

6. Eckpunkt: Gemeinsames Sorgerecht von nicht mit der Mutter verheiratetem Vater bei gemeinsamem Wohnsitz

Nicht miteinander verheiratete Eltern geben in der Regel beim Jugendamt gemeinsam die Vaterschaftsankennung und die Sorgeerklärung ab. Ist das nicht der Fall, sprechen mit hoher Wahrscheinlichkeit gute Gründe dagegen, wie Gewalt oder eine hochstrittige Trennung. Eine einseitige Sorgeerklärung ist hier nicht der richtige Weg. Eltern sollten die bewusste Entscheidung für die gemeinsame Sorge vielmehr weiterhin gemeinsam treffen, damit sie diese auch im Sinne des Kindes zusammen ausüben können. Zudem ist der gemeinsame Wohnsitz kein geeigneter Anknüpfungspunkt für eine gemeinsame Sorge. Dass Eltern zusammenwohnen, bedeutet aufgrund der angespannten Lage am Wohnungsmarkt nicht, dass sie tatsächlich auch (noch) ein Paar sind und ihr Leben gemeinsam gestalten. Trennt sich ein Paar, ist es vielen zunächst nicht möglich, eine eigene Wohnung zu finden. Auch bei asymmetrischen Machtverhältnissen wie im Falle sogenannter häuslicher Gewalt ist die Anknüpfung an den Wohnsitz für eine gemeinsame Sorge nicht angemessen. Hier würde mit der neuen Regelung durch die einseitige Erklärung des Vaters verhindert, dass das Jugendamt beide Eltern bei Erklärung der gemeinsamen Sorge in einem persönlichen Termin über die Rechtsfolgen aufklärt, so wie es aktuell praktiziert wird. Ein Widerspruch der Mutter ist bei asymmetrischen Machtverhältnissen in der Regel nicht zu erwarten. Hier

⁴ Vgl. dazu ebd. Nr. 228

ist dringend zu berücksichtigen, dass gerade in solchen Fällen Schwangerschaft, Geburt des Kindes und das Wochenbett Zeiträume sind, in denen die Mutter besonders belastet und vulnerabel ist und die Eskalation von Gewalt besonders wahrscheinlich.

7. Eckpunkt: Partnerschaftliche Betreuung nach Trennung

Das Wechselmodell als Leitgedanke für die partnerschaftliche Betreuung nach Trennung und Scheidung lehnt die ZIF ab. Das Wechselmodell ins Zentrum der Trennungsberatung zu stellen, bedeutet im Ergebnis ein Leitmodell durch die Hintertür einzuführen. Denn faktisch führt es zu einer Rechtfertigungspflicht von Trennungseltern für eine Entscheidung gegen das Wechselmodell. Das Wechselmodell dient in konflikthaften Trennungssituationen nicht dem Wohl des Kindes. Trennungen sind immer dann konflikthaft, wenn das Gericht über das Sorge- und Umgangsrecht entscheiden soll. Eine gerichtliche Anordnung des Wechselmodells ist paradox und schließt sich somit grundsätzlich aus. Bei sogenannter häuslicher Gewalt muss das Wechselmodell grundsätzlich ausgeschlossen werden. Kinder im Wechselmodell sind vermehrt Belastungen ausgesetzt, wenn ihre Eltern in Konflikte verstrickt sind oder Gewalt ausgeübt wird und entsprechend nur schwer miteinander kooperieren können⁵. Auch nach der FAMOD-Studie erweist sich ein (symmetrisches) Wechselmodellarrangement in hochkonflikthaften Familienbeziehungen als schädlich für das Kind⁶. Es ist unverständlich, warum gerade die gerichtliche Anordnung des Wechselmodells im Gesetz hervorgehoben werden soll. Dies ist von allen Umgangsmodellen das Voraussetzungsvollste und bei Konflikten und Gewalt zwischen den Eltern am wenigsten dem Kindeswohl dient.

Insgesamt gibt es keine wissenschaftliche Grundlage, welche rechtfertigt, dass ein bestimmtes Betreuungsmodell gesetzlich verankert werden sollte. Im Gegenteil: Sämtliche Studien, Gutachten und Empfehlungen⁷, welche unter anderem vom BMFSFJ in Auftrag gegeben wurden, kommen zu dem Schluss, dass gerade in strittigen Fällen immer individuell geprüft und beraten werden muss, welche Betreuungsform die jeweils Beste für die Familie ist. Eine gesetzliche Verankerung des Wechselmodells entbehrt daher jeder Grundlage.

8. Eckpunkt: Schutz vor häuslicher Gewalt bei Sorge und Umgang

Gesetzliche Neuregelungen und Klarstellungen sollen sicherstellen, dass Familiengerichte in Umgangs- und Sorgeverfahren die staatliche Verpflichtung zum Schutz vor häuslicher Gewalt besser wahrnehmen können.

Für eine Umsetzung der Istanbul-Konvention ist Voraussetzung, dass der umfassende Gewaltbegriff der Istanbul-Konvention zur Grundlage der gesetzlichen Neuregelungen gemacht wird⁸. Die Leitgedanken der Istanbul-Konvention (Kinder als Opfer von sogenannter häuslicher Gewalt anerkennen, eigene Schutzansprüche der Mutter gewährleisten, Komplexität und Dynamiken sogenannter Häuslicher Gewalt kennen, Schutz und Sicherheit für Kinder und Mutter Vorrang geben) müssen sich in der Gesetzesreform wiederfinden. Zudem braucht es eine klare Verständigung bzw. Klarstellung des Gesetzgebers darüber, dass das (Mit-)Erleben sogenannter häuslicher Gewalt für Kinder immer eine schwere Belastung und ein gewichtiger Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung ist⁹.

⁵ Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen beim BMFSFJ: Gutachten „Gemeinsam getrennt erziehen“, S. 67

⁶ Steinbach/ Augustijn/ Helms/ Schneider: „Familienmodelle in Deutschland“ in FamRZ 2021, S. 729-740

⁷ 2021: Gemeinsam getrennt erziehen, Gutachten des Beirats für wissenschaftlichen Beirats für Familienfragen

* 2021: Kindschaftssachen und Häusliche Gewalt, SOCLES

* 2022: Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Reform des Kindschaftsrechts

* 2023: FAMOD Studie

⁸ <https://rm.coe.int/1680462535> Artikel 3

⁹ Vgl. bspw. bereits BMFSFJ: FAMFG Arbeitshilfe zum neu gestalteten Verfahren bei Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) bei Vorliegen häuslicher Gewalt, 2011, <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/93728/ddf0bb44235e207056818876f794767f/famfg-familiensachen-arbeitshilfe-data.pdf>

Das Miterleben sogenannter häuslicher Gewalt hat erhebliche negative Auswirkungen auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen¹⁰.

Weiter lassen die vorliegenden Reformvorschläge, die lange überfällige Synchronisation von Gewaltschutz, Kinderschutz und Strafrecht, vermissen. Im Gesetzentwurf sollte dringend klargestellt werden, dass Familiengerichte in Sorgerechts- und Umgangsverfahren einen Vergleich oder Beschluss aus dem Gewaltschutzverfahren berücksichtigen und den Umgang des gewalttätigen Elternteils ausschließen müssen.

Es soll klargestellt werden, dass das Familiengericht in Umgangsverfahren etwaige Anhaltspunkte für häusliche Gewalt gegenüber dem Kind und/oder dem anderen Elternteil und deren Auswirkungen umfassend und systematisch ermittelt und eine Risikoanalyse vornimmt.

Die ZIF begrüßt, dass Familiengerichte zukünftig in Umgangsverfahren sogenannte häusliche Gewalt ermitteln und bei den Entscheidungen auch in Bezug auf die Gefahr zukünftiger Gewalt gegen die Mutter und/oder Kinder berücksichtigen sollen. Hier bedarf es jedoch deutlicher Nachschärfungen. Es muss klargestellt werden, dass nicht „etwaige“, sondern jegliche Anhaltspunkte für sogenannte häusliche Gewalt zu Ermittlungen führen, für die bei den Gerichten die entsprechenden Ressourcen vorhanden sein müssen. Zudem muss definiert werden, wie eine umfassende und systematische Risikoanalyse aussehen soll. Bisherige Instrumente zur Gefährdungseinschätzung haben nicht den Fokus auf Sorge- und Umgangsverfahren, um im Sinne von Art. 51 Istanbul-Konvention ein gemeinsames, multiprofessionelles Gefährdungseinschätzungsinstrument an der Schnittstelle zwischen Gewaltschutzsystem und Kinderschutzsystem zu entwickeln. Ein erstes Modellprojekt gab es dazu in München als Ergänzung zum dort praktizierten Münchner Modell¹¹. Zudem muss eine Fortbildungsverpflichtung für Familienrichter*innen zu sogenannter häuslicher Gewalt im Gesetz verankert werden. Denn ohne ein fundiertes Wissen über die verschiedenen Formen der Gewalt, ihre Dynamiken und ihre Auswirkungen ist eine umfassende und systematische Ermittlung sowie eine Risikoanalyse nicht möglich.

Ein gemeinsames Sorgerecht soll nicht nur bei Gewalt gegenüber dem Kind, sondern auch bei Partnerschaftsgewalt regelmäßig nicht in Betracht kommen.

Die ZIF begrüßt diese lange überfällige eindeutige Klarstellung bezüglich des gemeinsamen Sorgerechtes im Kontext von Gewalt. Eine solche Regelung entspricht u.a. auch den aktuellen Empfehlungen des Deutschen Vereins und dem Deutschen Institut für Menschenrechte¹² und wird den Vorgaben der Istanbul-Konvention gerecht.

Es soll klargestellt werden, dass das Familiengericht den Umgang beschränken oder ausschließen kann, wenn dies erforderlich ist, um eine konkrete Gefährdung des gewaltbetroffenen betreuenden Elternteils abzuwenden. Das dient auch der ausdrücklichen Berücksichtigung von Artikel 31 Istanbul-Konvention.

Die ZIF begrüßt diese Regelung, die die Umsetzung der Istanbul-Konvention sicherstellt. In Artikel 31 der Istanbul-Konvention ist ausdrücklich verankert, dass die Ausübung von Umgangsrechten nicht die Rechte und die Sicherheit gewaltbetroffener Elternteile gefährden darf.

¹⁰ Ziegenhain, Ute/Kindler, Heinz/Meysen, Thomas, in: Meysen, Thomas (Hrsg.): Kindschaftssachen und häusliche Gewalt. Umgang, elterliche Sorge, Kindeswohlgefährdung, Familienverfahrensrecht, Heidelberg: SOCLES, 2021, <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/185888/804264351973903018ba213d1bd73a5a/kindschaftssachen-und-haeusliche-gewalt-data.pdf>

¹¹ Safety First- Gemeinsam handeln- Gewalt bekämpfen- Betroffene stärken/ Katholische Stiftungshochschule München <https://www.safetyfirst-umgang-sorge.de/>

¹² https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Analyse_Studie/Analyse_HaeuslicheGewaltimUmgangundSorgerecht.pdf
https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2022/dv-16-21_reform-familienrecht.pdf

Als weitere Schutzmaßnahme soll das Familiengericht zur Abwendung einer Gefährdung der Sicherheit des gewaltbetroffenen Elternteils auch eine Umgangspflegschaft anordnen können.

Diese Regelung lehnt die ZIF ab. Eine Umgangspflegschaft bedeutet die Einschränkung des Sorgerechts des gewaltbetroffenen Elternteils. Nicht ohne Grund kann diese nach § 1684 Abs. 3 S.3 BGB erst angeordnet werden, wenn die Wohlverhaltenspflicht dauerhaft oder wiederholt erheblich verletzt wird. Es ist fraglich, warum zum Schutz des gewaltbetroffenen Elternteils dessen Sorgerecht eingeschränkt werden soll. In der Regel haben Umgangspfleger*innen keinen sozialpädagogischen oder psychologischen Hintergrund. Es gibt kein vorgeschriebenes Curriculum. In den Curricula werden teilweise auch pseudowissenschaftlichen Konstrukte wie Entfremdungstheorien vermittelt, die in Fällen sogenannter häuslicher Gewalt eine besonders fatale Wirkung entfalten. Dies hat auch GREVIO in seinem Deutschlandbericht festgestellt. Nach GREVIO scheinen pseudowissenschaftliche Entfremdungstheorien in Deutschland weit verbreitet zu sein¹³. GREVIO unterstreicht das hohe Risiko, dass diese Konzepte dazu beitragen, Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder unentdeckt zu lassen und/oder anzufechten, da sie den geschlechtsspezifischen Charakter sogenannter häuslicher Gewalt und wesentliche Aspekte des Kindeswohls ignorieren¹⁴. Eine Umgangspflegschaft ist in Fällen sogenannter häuslicher Gewalt nicht das geeignete Mittel, um die Gefährdung des gewaltbetroffenen Elternteils abzuwenden.

Das Familiengericht soll weiterhin anhand der Umstände des konkreten Falls prüfen, ob das Kindeswohl eine Beschränkung oder einen Ausschluss des Umgangs erfordert (§ 1684 Absatz 4 Satz 1 und 2 BGB).

Die ZIF vertritt, wie auch in den Ausführungen des Deutschen Vereins und dem Deutschen Institut für Menschenrechte¹⁵ zu lesen, die Auffassung, dass in Fällen sogenannter häuslicher Gewalt der Leitgedanke nach § 1626 Abs. 3 S.1 BGB nicht zutrifft und eine ergebnisoffene Prüfung der Kindeswohldienlichkeit des Umgangs mit einem gewaltausübenden Elternteil stattfinden muss. Der Schutz des Kindes und des gewaltbetroffenen Elternteils muss dabei vorrangig sein. Hier braucht es im Gesetzentwurf eine eindeutige Klarstellung und Positionierung des Gesetzgebers. Eine Umgangsregelung darf dem Gewaltschutz nicht zuwiderlaufen. Zudem muss neben dem materiellen Recht auch das Verfahrensrecht für einen umfassenden Gewaltschutz geändert werden. Es muss gesetzlich klargestellt werden, dass es in Fällen sogenannter häuslicher Gewalt im familiengerichtlichen Verfahren kein Hinwirken auf Einvernehmen geben darf. Das gibt auch der Artikel 48¹⁶ der Istanbul- Konvention vor.

Mit Blick auf das hohe Risiko, dass sich bei fortgesetzter Gewalt bei den Kindern vorhandene Entwicklungsbelastungen chronifizieren oder verschlimmern, muss bei der Entscheidung über den Umgang (Ausschluss, eventuelle Einschränkung vorübergehend oder dauerhaft) das Wiederholungsrisiko, fortbestehende Belastungen aufgrund der Gewaltbetroffenheit in der Vergangenheit sowie Gefahren für die Entwicklung wegen andauernder Angst, Bedrohung oder Ausübung von Kontrolle zusätzlich und vorrangig zu den üblichen Faktoren eingeschätzt und in die Entscheidung miteinbezogen werden.¹⁷

Sofern ein (begleiteter) Umgang angeordnet wird, sollten zum Schutz des Kindes und des gewaltbetroffenen Elternteils zudem eine Gewaltverzichtserklärung, eine Verantwortungsübernahme und eine Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs nach den Standards der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit häusliche Gewalt e.V. (BAG

¹³ Erster Bericht des Expertenausschusses (GREVIO) zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) in Deutschland, S. 76

¹⁴ Erster Bericht des Expertenausschusses (GREVIO) zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) in Deutschland, S. 76

¹⁵ https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Analyse_Studie/Analyse_HaesulicheGewaltimUmgangundSorgerecht.pdf
https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2022/dv-16-21_reform-familienrecht.pdf

¹⁶ **Verbot verpflichtender alternativer Streitbeilegungsverfahren oder Strafurteile** Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um verpflichtende alternative Streitbeilegungsverfahren, einschließlich Mediation und Schlichtung, wegen aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zu verbieten.

¹⁷ Vgl. Kindler 2020, S. 11 f.; vgl. OLG Rostock 7.5.2009 – 10 UF 33/09

Täterarbeit)¹⁸ durch den gewaltausübenden Elternteil Voraussetzung sein. Insgesamt müssen Täter, die Kontakt zu ihren Kindern pflegen wollen, stärker in die Verantwortung genommen werden, sich zunächst mit ihrem gewalttätigen Verhalten auseinanderzusetzen und die Verantwortung dafür zu übernehmen. Es sollte erkennbar sein, dass eine Einsicht und eine Motivation zur Veränderung bestehen.

9. Eckpunkt: Stärkung der Kinderrechte

Der Begriff des Kindeswohls soll klarer konturiert werden: Die verschiedenen Aspekte, die bei der Ermittlung des Kindeswohls regelmäßig zu beleuchten und zu gewichten sind, sollen als nicht abschließender Katalog im Gesetz benannt werden.

Die gesetzliche Verankerung eines nicht abschließenden Katalogs von Aspekten, die bei der Ermittlung des Kindeswohls zu beachten sind, kann zur Klarheit beitragen. Grundsätzlich müssen alle im Gesetz genannten Aspekte wissenschaftlich fundiert sein. Wichtig ist, dass unter den Aspekten des Kindeswohls ein umfassender Schutz vor sogenannter häuslicher Gewalt aufgelistet wird, der auch die miterlebte Gewalt miteinschließt. Kinder, die Gewalt gegen einen Elternteil erleben, sind immer mitbetroffen und werden zu Opfern dieser Gewaltvorfälle.

Die Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser (ZIF) wurde 1980 gegründet und ist die Stimme der Autonomen Frauenhäuser auf bundespolitischer Ebene. Sie verfasst in deren Auftrag Stellungnahmen und Pressemitteilungen. Sie koordiniert und moderiert den politischen und den fachlich-konzeptionellen Austausch der Autonomen Frauenhäuser. Die ZIF ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig, hat ein feministisches und rassismuskritisches Selbstverständnis und arbeitet parteilich für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder.

¹⁸ <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/95364/49d48cb73caecfebe4030b8aea78032c/standards-taeterarbeit-haeusliche-gewalt-data.pdf>